



Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags NW
Haus des Landtags
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40474 Düsseldorf, den 4. Februar 2000
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-226
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I 020-08-01 v/ka

**Beantwortung des Fragenkataloges zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drs. 12/4564
und zum Antrag Drs. 12/4298**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund nimmt zu den einzelnen Problembe-
reichen wie folgt Stellung:

**I. Fragen zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drs. 12/4564 und zum Antrag Drs.
12/4298**

Zu 1.:

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund befürwortet die gesetzliche Veran-
kerung der ständigen Urwahl des Bürgermeisters. Die Einführung der unmittelbaren Wahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters gehörte zu den wichtigsten Reformanliegen der Novellie-
rung der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1994. Mit der unmittelbaren Wahl des Bürger-
meisters sollte das Beteiligungsrecht der Bürger gestärkt werden. Des weiteren erhoffte man
sich durch die Personalisierung der Wahl eine größere Identifizierung der Bürger mit ihrer
Gemeinde. Letztendlich sollten die direkt gewählten Bürgermeister als Vertreter der gesam-
ten Bevölkerung angesehen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Grundanliegen der Novellierung der Gemeindeordnung 1994
stellt die derzeitige Regelung in § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wonach bei Ausscheiden
des Bürgermeisters aus den verschiedensten Gründen eine Nachwahl durch den Rat und
nicht durch die Bürgerschaft erfolgt, einen Systembruch dar. Dem Bürger ist beispielsweise
nicht zu erklären, daß dann, wenn der in Urwahl gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt,
die Entscheidung der Bürgerschaft ersetzt wird durch eine Entscheidung des Rates. Die Ur-
wahl des Bürgermeisters auch im Falle einer Nachwahl liegt in der Logik und Konsequenz
der Grundsatzentscheidung, den Bürgermeister im Wege der Direktwahl wählen zu lassen.
Das dem Bürger gewährte Beteiligungsrecht wird für den Fall der Nachwahl nicht mehr weg-
genommen, sondern bleibt durchgängig für alle denkbaren Fallkonstellationen erhalten.

Zu 2.:

Bereits anlässlich der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 1994 hatte sich das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes für eine generelle Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten von 8 Jahren ausgesprochen. Diese Beschlußlage hat das Präsidium auf seinen Sitzungen vom November 1999 und Februar 2000 nochmals mit breiter Mehrheit bestätigt. Für dieses Votum waren nachstehende Gründe ausschlaggebend:

Die Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist vornehmlich eine Personenwahl. Der Bürger soll und muß nach Ablauf der Amtsperiode entscheiden, ob der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin das in ihn/ihr gesetzte Vertrauen erfüllt hat. Die persönliche Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin wird durch die derzeit zwingende verbundene Wahl mit der des Rates verwischt. Die Kommunalwahl im September 1999 hat bestätigt, daß die Bürger die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch als eine solche reine Personenwahl verstehen. Nur so ist zu erklären, daß vielerorts der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht derselben politischen Partei angehört wie die Ratsmehrheit. Die Parteibindung, die mit der verbundenen Wahl bezweckt worden war, ist in vielen Fällen nicht eingetreten.

Neben Nordrhein-Westfalen sieht von den Flächenbundesländern nur noch Niedersachsen eine 5jährige Amtszeit vor. In allen anderen Flächenbundesländern liegt die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters zwischen 6 und 8 Jahren.

Die Verlängerung der Amtszeit sichert eine größere Kontinuität der Amtsführung und gibt den betreffenden Persönlichkeiten die Gelegenheit, ihre Vorstellungen auch innerhalb einer Amtszeit durchzusetzen. Der Bürger kann dann nach Beendigung der Amtszeit anhand der realisierten Projekte und Maßnahmen erkennen, ob und inwieweit der Amtsträger/die Amtsträgerin das in ihn/ihr gesetzte Vertrauen gerechtfertigt hat. Dies ist bei der gegenwärtig vorgesehenen 5jährigen Amtszeit unter Berücksichtigung einer Einarbeitungszeit kaum möglich.

Letztendlich ist darauf hinzuweisen, daß Nordrhein-Westfalen mit 396 Städten und Gemeinden bei 17,7 Mio. Einwohnern bundesweit eine einzigartige Sonderstellung innehat. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen brauchen eine qualifizierte Verwaltung, die von einer qualifizierten Persönlichkeit geführt wird. Grundsätzlich gilt: Je kürzer die Wahlzeit des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin, desto weniger attraktiv ist das Amt. Ziel aller politischen Bestrebungen muß es jedoch sein, das Amt des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin sowohl auf Stadt und Gemeinde wie auch auf Kreisebene so attraktiv wie möglich auszugestalten. Die Art und Weise, wie die Stadt- und Kreisebene in Nordrhein-Westfalen verwaltet wird, ist auch ein Standortfaktor.

Zu 3.:

Die beabsichtigte Abkoppelung der Direktwahl des Bürgermeisters/Bürgermeisterin von der Vertretung beurteilt der NWStGB positiv. Die Abkoppelung bedeutet eine Stärkung der Personenwahl. Negative Erfahrungen von Mitgliedsverbänden in anderen Bundesländern ohne verbundene Kommunalwahl sind nicht bekannt. Überlegungen, daß durch die verbundene Kommunalwahl die Wahlbeteiligung einen höheren Prozentsatz aufweisen würde, haben sich bei den Kommunalwahlen im September 1999 nicht bewahrheitet. Auch vor dem Hintergrund erhöhter finanzieller und verwaltungsmäßiger Aufwendungen an der getrennten Direktwahl des Bürgermeisters überwiegen die dargestellten Vorteile einer abgekoppelten Direktwahl des Bürgermeisters.

Zu 4.:

Der Bürgermeister hat bereits auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 Satz 4 GO Stimmrecht im Rat. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um ein uneingeschränktes Stimmrecht. Dieses mußte dem Bürgermeister ausdrücklich verliehen werden, da er nicht Mitglied des Rates ist. Bei der Novellierung 1994 sind jedoch nicht alle Einzelregelungen der Gemeindeordnung berücksichtigt worden, so daß es im folgenden zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen ist. In der Tendenz der Gesetzesnovellierung von 1996 (GV NW S. 124) hat der Gesetzgeber versucht, einige Unklarheiten zu beseitigen und das Stimmrecht des Bürgermeisters auszuweiten (z.B. Novellierung des § 113 durch das Gesetz vom 20.03.1996). Eine umfassende, Rechtsklarheit in allen Fragen schaffende Reform, ist jedoch bislang ausgeblieben. Eine weitere Klarstellung in den Zweifelsfällen (siehe Ausführung zu Punkt 5) ist dringend geboten. Sowohl der Vorschlag der CDU-Fraktion (in der Gemeindeordnung von Stimmberechtigten zu sprechen) wie auch der Vorschlag der Regierungskoalition (dem Bürgermeister ein Stimmrecht „wie ein Ratsmitglied“ zuzubilligen und Ausnahmefällen in einem Negativkatalog festzuhalten) gehen in die richtige Richtung. Denkbar wäre auch festzulegen, daß Hauptverwaltungsbeamte Mitglieder des Rates sind. Hierdurch würde sogleich das Problem beseitigt, daß nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes mit Ausnahme des Vorsitzes nur Mitglieder der Vertretungen des Gewährträgers den Gremien der Sparkasse angehören können.

Zu 5.:

Weder der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion noch der Gesetzentwurf der Regierungskoalition erfaßt alle Problemfälle.

Probleme gibt es insbesondere bei der Anwendung des § 113 Abs. 2 GO i.V.m. § 50 Abs. 4 GO. Im einzelnen:

- Gemäß § 113 Abs. 2 und 3 GO bestellt der Rat die Vertreter in Beiräten, Ausschüssen und Aufsichtsräten etc.. Folge: Der Bürgermeister hat Stimmrecht bei einem Vertreter.
- Ist mehr als ein Vertreter zu bestellen, muß der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter dazuzählen. Im Zusammenspiel mit § 50 Abs. 4 (zwei und mehr Vertreter werden von den Ratsmitgliedern bestellt oder vorgeschlagen, die nicht hauptamtlich tätig sind) ergibt sich die strittige Rechtsfrage, ob der Bürgermeister nur bei drei und mehr zu bestellenden Vertretern kein Stimmrecht hat oder bereits bei zwei zu bestellenden Vertretern. Für die erste Ansicht spricht, daß § 50 Abs. 4 Satz 1 ausdrücklich in einem Nebensatz die zu bestellenden Vertreter dahingehend qualifiziert, daß sie „nicht hauptberuflich tätig sind“. Damit ist eindeutig der NRW-Bereich qualifiziert.

Die angedachten Formulierungen räumen auch nicht die Folgeprobleme im Zusammenhang mit dem Sparkassengesetz aus (siehe Ausführungen zu Punkt 4). Wir bitten zu berücksichtigen, daß der Sparkassengesetzgeber bei der Verabschiedung des gegenüber der GO-Neufassung zeitlich vorangegangenen Sparkassengesetzes offensichtlich die Mitgliedschaft des hauptamtlichen Bürgermeisters in den Sparkassenorganen nicht gesehen hat.

Die Rechtsfolge ist um so unverständlicher, da der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter auf der anderen Seite gemäß § 10 Abs. 1 Sparkassengesetz durchaus Vorsitzender des Verwaltungsrates werden kann.

Eine Regelung in § 11 Abs. 1 SpKG 2. Halbsatz, die lauten würde:

„Wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können oder die Stimmberechtigten im Rat.“

würde die Problematik entschärfen. Für den Kreditausschuß müßte in § 16 Abs. 3 Satz 2 SpKG folgende Formulierung gewählt werden:

„Wählbar sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) und Abs. 2 b) sowie dessen vorsitzendes Mitglied, sofern es sich um Stimmberechtigte der Vertretung des Gewährträgers handelt.“

II. Fragen zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drs. 12/4310

Zu 1.:

In der Diskussion über mehr Mitbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen sollte berücksichtigt werden, daß die Kommunalverfassung nicht der allein entscheidende Faktor in der Kommunalpolitik ist. Ebenso wichtig ist die „örtliche politische Kultur“: z.B. Stärke oder Schwäche der politischen Parteien in der Kommunalpolitik, Organisationsgrad gesellschaftlicher Interessen in der Kommunalpolitik, Konsens oder Konflikt der „Politiker“ gegenüber der „Verwaltung“ und Stärke von Bürgerinitiativen. Schließlich spielt eine gewichtige Rolle, ob vor Ort starke politische Persönlichkeiten in der Kommunalpolitik aktiv sind.

Bürgerbeteiligung tritt in verschiedenen Formen auf:

- Beteiligung von Bürgern an der politischen Willensbildung innerhalb der Gemeinde
- Übernahme kommunale Aufgaben
- sonstiges freiwilliges Engagement und Selbsthilfeaktivitäten.

Die gegenwärtige Gemeindeordnung enthält vielfältige Möglichkeiten von Bürgern an der politischen Willensbildung: Direkte Wahl des Rates und des Bürgermeisters; Bürgerbegehren/Bürgerentscheid; Fragerecht in der Ratssitzung; Anregungs- und Beschwerderecht; Einwendungsrecht gegen den Entwurf der Haushaltssatzung; Einsichtsrecht in den allgemeinen Berichtsband der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsausschusses; Einbeziehung in die Ausschularbeit als sachkundige Bürger oder Einwohner; Mitarbeit im Ausländerbeirat. Darüber hinaus werden im Zuge der Umsetzung des neuen Steuerungsmodells vermehrt Umfragen unter den Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt. Auf die Ergebnisse des Praxiswettbewerbs „die bürgerfreundliche Kommune“ der Bezirksregierung Arnsberg darf an dieser Stelle Bezug genommen werden. Nach dem Bericht des Innenministers über die Umsetzung des neuen Instrumentariums Bürgerbegehren/Bürgerentscheid wurden in den vergangenen 5 Jahren insgesamt 145 Bürgerbegehren bekannt. In 26 Fällen machte sich der Rat des Bürgerbegehrens zu eigen. In 51 Fällen ist es zu einem Bürgerentscheid gekommen. Hierbei haben sich die Bürgerinnen und Bürger in mehr als einem Drittel der Bürgerentscheide durchsetzen können. Nur 8 von 145 Bürgerbegehren sind am Quorum gescheitert. Die Auswertung von Bürgerbegehren in Großstädten führte zu der Einsicht: „Daraus läßt sich der Schluß ziehen: Nicht die Größe der Stadt ist maßgeblich für das Erreichen des Quorums, sondern das gewählte Thema.“ Angesichts dessen ist das Präsidium des NWStGB grundsätzlich der Auffassung, daß die derzeit vorhandenen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung den Gemeinden einen ausreichenden Spielraum belassen, der auch vor Ort genutzt wird.

Zu 2.:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Quoren orientieren sich an den Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Auswirkung der Regelungen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage halten sich – was den kreisangehörigen Raum betrifft – in Grenzen.

Zu 3.:

Nicht betroffen.

Zu 4.:

Nicht betroffen.

Zu 5.:

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund spricht sich gegen eine Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin, Einwohnerversammlungen einzuberufen, aus. Die Möglichkeit, Einwohnerversammlungen einzuberufen, ist nach der gegenwärtigen Rechtslage gegeben. § 23 GO erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit der Unterrichtung der Einwohner über Einwohnerversammlungen. Mit der verpflichtenden Einberufung einer Einwohnerversammlung wird ein neuer Standard geschaffen. Neue Standards bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung ist insbesondere unter Beachtung der Ausführungen unter II.1 nicht ersichtlich. Die Einberufung einer Einwohnerversammlung sollte allenfalls in das Ermessen des Bürgermeisters gestellt werden.

Zu 6.:

Die Möglichkeit des Rates einen Bürgerentscheid herbeizuführen, wird ablehnend beurteilt. Der Grundsatz der repräsentativen Demokratie, wie er sich in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen widerspiegelt, sollte nach Auffassung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes grundsätzlich beibehalten werden. Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner unmittelbarer freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und sind verpflichtet, sich ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung leiten zu lassen. Damit ist eine demokratische Legitimation und Verpflichtung auf das Gemeinwohl gegeben.

Der Rat ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Der Ausschließungskatalog in § 41 Abs. 1 Satz 2 weist dem Rat die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu. Er trifft die abschließenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und die abschließenden Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch. Insofern läuft die vorgeschlagene Regelung zentralen Vorgaben der Gemeindeordnung zuwider.

Eine Entscheidung des Rates, bei wichtigen Themen ein Bürgerentscheid herbeizuführen, birgt die Problematik in sich, daß in der Bürgerschaft der Eindruck entsteht, daß mit diesem Mittel die Flucht vor der Entscheidungsverantwortung angetreten wird. Das Ansehen des Rates könnte durchaus Schaden erleiden. Die Möglichkeit, Entscheidungen zu delegieren, verwischt ferner die Verantwortlichkeiten. Die Folge ist, daß der Bürger am Ende der Wahlperiode nicht in der Lage ist, eine oder mehrere politische Parteien für bestimmte Entwicklungen im Gemeindegebiet verantwortlich machen zu können. Erkenntnisse aus anderen Bundesländern sind nicht bekannt. Eine Befriedigung der Bürgerschaft wird durch die Möglichkeit der Herbeiführung des Bürgerentscheides nicht gesehen. Hierzu ist die bisherige Beteiligung an Bürgerentscheiden zu gering. Sie liegt unterhalb der Schwelle der Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch auf der Grundlage der geltenden Rechtslage die Möglichkeit besteht als Ratsmitglied einen Bürgerentscheid zu unterstützen.

Zu 7.:

Die Erweiterung des Entscheidungsfalles des Bürger bei Bürgerbegehren durch Kürzungen des Negativkataloges in § 26 Abs. 5 Ziffer 5 GO wird zugestimmt. Das Präsidium des NWStGB hat sich der Begründung im Gesetzentwurf der CDU (Drucksache 12/4310, S. 8) angeschlossen.

III. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90 die Grünen

1. Unterstützungspflicht der Verwaltung bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren

Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition nimmt hier eine Formulierung auf, die bereits in § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung enthalten ist. Eine dringende Notwendigkeit den Grundgedanken des § 22 GO zu übertragen auf die Einleitung als Einwohnerantrages und eines Bürgerbegehrens wird nicht gesehen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben im Zuge der Umsetzung neuer Steuerungsmodelle für sich neue Leitbilder definiert. Die Kommunen verstehen sich heute als bürgerorientierte „Dienstleistungsunternehmen“. Aus dieser Grundhaltung heraus wird den Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellung geleistet, sofern dies gewünscht wird.

2. Quoren/Stimmrecht

In bezug auf die Herabsenkung der Quoren und das erweiterte Stimmrecht des Bürgermeisters darf auf die Ausführungen zu II. 2 und I. 4 und 5 verwiesen werden.

3. Grundmandat für fraktionslose Abgeordnete

Nach bisheriger Rechtslage haben Fraktionen, die nicht mit mindestens einem ordentlichen Mitglied in einem Ausschuß vertreten sind, einen Anspruch darauf, je ein Mitglied mit beratender Stimme in die betreffenden Ausschüsse zu entsenden (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO). Nach der letzten Kommunalwahl, bei der erstmals die 5%-Klausel nicht mehr galt, sind verstärkt auch fraktionslose einzelne Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus in die Räte gewählt worden.

Der Regierungsentwurf schlägt vor, fraktionslosen einzelnen Ratsmitgliedern das Recht einzuräumen, in mindestens einem Ausschuß des Rates mit beratender Stimme vertreten zu sein. Allerdings soll dieser Anspruch nur in Ausschüssen bestehen, die keine Pflichtausschüsse sind.

Der NWStGB beurteilt die vorgeschlagene Regelung positiv. Die Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse ermöglicht eine Integration der fraktionslosen einzelnen Ratsmitglieder in die Ausschußarbeit und könnte dazu beitragen, das Klima im Rat zwischen den größeren Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern zu verbessern. Die Regelung würde außerdem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu dem Anspruch eines Bundestagsabgeordneten auf Mitarbeit in zumindest einem Ausschuß von der Zielrichtung her aufnehmen. Auf der anderen Seite kann die Teilnahme eines Ratsmitgliedes in einem Ausschuß auch nicht die Ausschußarbeit nennenswert erschweren.

4. Streichung der 5%-Klausel bei Bezirksausschüssen

Bislang sieht § 39 Abs. 4 Ziffer 3 GO vor, daß im Bezirksausschuß nur diejenigen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, die 5% und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben. Mit der Streichung dieser 5%-Klausel vollzieht der Gesetzgeber lediglich eine Anpassung an das Urteil des VGH NW zur 5%-Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz.

5. Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Mitgliedschaft des Verbandsvorstehers in der Zweckverbandsversammlung

Hauptverwaltungsbeamte sind häufig Mitglieder von Zweckverbandsversammlungen. Sobald sie zum Verbandsvorsteher gewählt sind, müssen sie gem. § 16 GKG aus der Verbandsversammlung ausscheiden. Der Regierungsentwurf sieht nunmehr vor, die entsprechende Bestimmung zu streichen, so daß Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind, auch nach ihrer Wahl zum Verbandsvorsteher weiterhin dieser Versammlung mit Stimmrecht angehören können. Diese Gesetzesänderung würde eine Anpassung des GKG an die Regelungen der neuen Kommunalverfassung bedeuten, da auch hier vorgesehen ist, daß hauptamtliche Bürgermeister auch ein Stimmrecht im Rat haben.

Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher

Bislang haben ehrenamtliche Verbandsvorsteher und ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Ein pauschales Sitzungsgeld oder eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung darf nicht gezahlt werden.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Mitgliedern der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden kann, wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist. Die fakultativ zu zahlende Aufwandsentschädigung tritt dann an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstausfalls. In der Begründung zu der Änderung des § 17 GKG wird ausgeführt, daß Zweckverbänden mit besonders herausgehobener Bedeutung (z. B. Umsatz von mehrern 100 Mio. DM) ermöglicht werden soll, den Mitgliedern ihrer Verbandsversammlung eine Entschädigung zu zahlen.

Wegen der Ausgestaltung der Regelung als "Kann-Bestimmung" ist jedoch kein zwingender Anspruch geschaffen, sondern der Entscheidungsfreiraum der Zweckverbandsversammlung wird durch die Bestimmung erweitert. Da zudem die Aufwandsentschädigung an die Stelle des bisher gezahlten Ersatzes von Auslagen und des Verdienstausfalls gezahlt wird, bestehen gegen die beabsichtigte Neuregelung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans Gerd von Lennep